SPIEZ
GEMEINDE

VERORDNUNG ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLMENT

vom XX. XXXX. 2022

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Friedhofwesen	**3**
1. Grabarten	3
2. Zuteilung der Gräber	3
3. Grabfeldmasse	4
4. Särge	4
5. Urnen	4
6. Grabmäler Grundsätze	4
7. Grabmäler Materialien	5
8. Grabmäler Masse	5
9. Aufsteller der Grabmäler	6
10. Nicht statthafte Grabmäler	6
11. Grabeinteilung und Grabumrandung	7
12. Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck	7
Bestattungswesen	**8**
13. Bestattungszeiten	8
Finanzierung	**8**
14. Gebühren	8
15. Unentgeltliche Bestattung	8
Inkrafttreten	**9**
16. Inkrafttreten	9
Genehmigungsvermerke	**9**
Anhang	
I. Gebührentarif	

Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Spiez

Der Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 18 Friedhof- und Bestattungsreglement vom 22. November 2021

beschliesst:

Friedhofwesen

Art. 1

Grabarten

[1] Auf den Friedhöfen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

	Spiez	Einigen	Faulensee
Erdbestattung			
Reihengräber	x		
Kindergräber (bis 12 Jahre)	x	x	x
Urnenbestattung			
Reihengräber	x	x	x
Kindergräber (bis 12 Jahre)	x	x	x
Urnenpark	x	x	x
Aschenbestattung			
Gemeinschaftsgrab	x	x	x
Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene	x		
Naturpark	x		

[2] In das Gemeinschaftsgrab und in den Naturpark wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.

[3] Im Urnenpark dürfen nur Urnen aus leicht verrottbarem Material wie Holz oder Maisstärke beigesetzt werden. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.

Art. 2

Zuteilung der Gräber

[1] Die Grabstätten sind, ausgenommen im Naturpark, der Reihe nach zu belegen, sie werden durch die Abteilung Sicherheit zugewiesen.

[2] Die Reservation von Gräbern vor Eintritt eines Todesfalls ist nicht möglich.

Art. 3

Grabfeldmasse

[1] Das fertig erstellte Grabfeld weist zwischen den Wegen und Schrittplatten in der Regel folgende Abmessungen auf:

	Länge	Breite
Erdreihengräber	150 cm	80 cm
Kinderreihengräber	105 cm	65 cm
Urnenreihengräber	105 cm	65 cm

[2] Bei Erdreihengräbern muss ab Hinterkante des Grabsteins ein Freiraum von 25 cm zum Weg eingehalten werden. Die Ausgestaltung dieser Freifläche bleibt in der Zuständigkeit der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners.

Art. 4

Särge

[1] Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus weichem, leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen.

[2] Bei Feuerbestattungen gelten die Vorschriften der jeweiligen Krematorien.

[3] Die Höchstmasse des Sarges betragen in der Regel:

	minimal	maximal
Länge	-/-	210 cm
Breite:	-/-	70 cm
Höhe:	-/-	55 cm

Querleisten oder Füsse haben eine Bodenfreiheit von mindestens 3 cm zu gewährleisten.

Art. 5

Urnen

[1] Für Urnenbeisetzungen ist ausschliesslich die Verwendung von verrottbaren Urnen gestattet. Damit entfällt ein späterer Anspruch auf die Asche.

[2] Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit kann Ausnahmen gestatten.

[3] Für Beisetzungen im Urnenpark sind keine Ausnahmen möglich.

Art. 6

Grabmäler
Grundsätze

[1] Die Grabmäler sollen als Ganzes und in ihren Teilen handwerklich und künstlerisch den allgemeinen Grundsätzen des Grabmal- und Bildhauerhandwerks entsprechen.

[2] Das Grabmal darf weder provozieren noch stören.

[3] Pro Grab ist ein Grabmal erlaubt.

Art. 7

Grabmäler
Materialien

[1] Erlaubt sind dauerhafte und wetterbeständige Materialien wie Natursteine, Eisen, Holz sowie Plastiken aus Eisen, Bronze und ähnlichen Materialien.

[2] Nicht erlaubt sind Kunststeine sowie Grabmäler aus Materialien wie Kunststoffen, Draht, Klinker, Glas oder Blech. Ebenfalls nicht erlaubt sind Perlenkränze sowie Urnen vor oder neben Grabmälern. Hingegen können auf Gesuch Grabmäler mit eingefassten, bruchsicheren Glaselementen bewilligt werden.

[3] Für unbearbeitete Natursteine (Findlinge) ist eine Bewilligung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters Sicherheit erforderlich.

[4] Über begründete Ausnahmegesuche betreffend Materialien entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit.

Art. 8

Grabmäler
Masse

[1] Zulässige Masse für Grabdenkmäler:

	minimal	maximal
Erdreihengräber		
Höhe:	100 cm	110 cm
Breite:	-/-	60 cm
Dicke:	12 cm	25 cm
Urnenreihengräber		
Höhe:	-/-	90 cm
Breite:	-/-	45 cm
Dicke:	12 cm	25 cm
Kindergräber		
Höhe:	-/-	80 cm
Breite:	-/-	45 cm
Mindestdicke:	10 cm	20 cm

Von der Mindestdicke ausgenommen sind Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen.

[2] Die Höhe wird ab Niveau der Hauptwege gemessen.

[3] Auf Erdreihengräbern sind Gedenkplatten nur bei nachträglichen Urnenbeisetzungen gestattet. Zulässige Masse für liegende Gedenkplatten:

	minimal	maximal
Länge	-/-	50 cm
Breite:	-/-	40 cm
Dicke:	10 cm	-/-

[4] Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

[5] Auf die Gedenkplatten der Gemeinschaftsgräber, der Urnenparks und des Naturparks werden auf Gesuch hin Name, Geburts- und Todesjahr chronologisch angebracht. Bei einer nachträglichen Umbestattung in die genannten Grabarten ist eine Inschrift nicht mehr möglich.

Art. 9

Aufstellen der Grabmäler

[1] Vor dem Errichten der Grabmäler oder deren Nachbeschriftung (nachträgliche Urnenbeisetzung) ist das Setzen von Holzkreuzen zulässig. Die Höhe des Kreuzes über dem Niveau des Bodens darf ein Meter nicht übersteigen. Die Querleisten dürfen nicht länger als 70 cm sein.

[2] Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen Grabmäler auf Erdreihengräbern nicht errichtet werden.

[3] Das Aufstellen der Grabmäler darf nur nach Rücksprache mit der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner erfolgen. Die Anweisungen der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner sind in jedem Fall einzuhalten. Sie sind befugt, die Setzungsfrist zu verlängern.

[4] Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so hat die Grabmalherstellerin oder der Grabmalhersteller den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Art. 10

Nicht statthafte Grabmäler

[1] Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit kann jederzeit die Entfernung, Abänderung oder Instandstellung von Grabmälern verlangen, welche den vorgegebenen Bestimmungen nicht entsprechen.

[2] Wird der Aufforderung innert der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabmalherstellers zu veranlassen.

[3] Das Versetzen, das definitive Entfernen, Abändern oder Austaschen von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

Art. 11

Grabeinteilung und Grabumrandung

[1] Für die Einteilung der Gräber, für die Erstellung der Wege und Schrittplatten sowie für die Grabrandbepflanzung ist die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner zuständig. Sie sind jederzeit befugt

a) vorzeitige und unsachgemässe Bepflanzung oder Grabgestaltung zu entfernen, bzw. zu korrigieren,

b) den Zeitpunkt der Einteilung sowie der Herstellung von Wegen mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse (Senkung) festzulegen.

[2] Bei Erdreihengräbern sind Grabmalhinterpflanzungen nicht gestattet. Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner ist jederzeit befugt, solche zu entfernen.

[3] Werden zur Gestaltung des Grabfeldes lose Materialien wie Kieselsteine, Rinde und dergleichen verwendet, muss die Grabfläche mit einer stabilen Umrandung eingefasst werden. Die Grabumrandung darf dabei die Grabfeldmasse gemäss Art. 3 nicht überschreiten. Folgende Materialien sind zulässig:

- Stahl- oder Alublech mit einer Mindeststärke von 3 mm; die Kanten müssen gebrochen sein.

[4] Über begründete Ausnahmegesuche betreffend Materialien anderer Art entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit.

[5] Vor dem Setzen der Grabumrandung ist die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner beizuziehen.

Art. 12

Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck

[1] Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck sowie deren Unterhalt obliegen den Angehörigen oder der beauftragten Gärtnerin oder dem beauftragten Gärtner.

[2] Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabfeld während der Grabruhezeit ganzjährig in ansprechendem Zustand zu erhalten.

[3] Gestattet sind Saison- oder Dauerpflanzungen sowie Abdeckungen mit natürlichen Materialien. Invasive, gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) sind verboten.

[4] Übergreifende Pflanzungen, welke oder verdorbene Schmuckobjekte sowie leere Gefässe dürfen von der Friedhofgärtnerin oder vom Friedhofgärtner jederzeit entfernt werden.

[5] Pflanzen dürfen das Grabfeld seitlich nicht und in der Höhe um maximal 30 cm überragen.

[6] Die Grabmalinschriften sind dauernd freizuhalten.

[7] Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen.

[8] Die Gemeinschaftsgräber, die Urnenparks und der Naturpark werden durch die Gemeinde Spiez unterhalten.

Bestattungswesen

Art. 13

Bestattungszeiten

Die Bestattungszeiten werden von der Abteilung Sicherheit in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festgesetzt. Ordentliche Bestattungszeiten sind Montag bis Freitag für:

a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung 11.00 Uhr und 14.00 Uhr.

b) Nur Urnenbeisetzungen zusätzlich 12.00 Uhr oder 16.00 Uhr.

Finanzierung

Art. 14

Gebühren

[1] Die Gebühren richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.

Art. 15

Unentgeltliche Bestattung

[1] Ein Gesuch für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung kann nur eingereicht werden, wenn die verstorbene Person bei ihrem Hinschied in der Einwohnergemeinde Spiez niedergelassen war (Anmeldung mit Heimatschein) oder nach kantonalem Recht in der Einwohnergemeinde Spiez bestattet werden muss.

[2] Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

a) Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden (Rohvermögen kleiner als Fr. 3'000.00) und
b) die Angehörigen würden zudem nachgewiesenermassen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten.

[3] Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung entfällt, wenn erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eingetragene Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche der oder des Verstorbenen begünstigt werden.

[4] Mit der Einreichung des Gesuches wird die Abteilung Sicherheit ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu prüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

[5] Übernommen werden maximal die Kosten

a) eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Überführung des Leichnams in den Leichenraum,
b) der Aufbahrung des Leichnams,
c) der Benützung der Abdankungshalle,
d) der Kremation,
e) der Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift oder in

ein bestehendes Grab auf den Friedhöfen der Einwohnergemeinde Spiez.

[6] Die Kosten für ein Erdreihen-, bzw. Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit entscheidet in Ausnahmefällen.

[7] Die Kosten für einen Grabstein oder eine Grabplatte werden von der Einwohnergemeinde Spiez nicht übernommen.

[8] Es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden.

[9] Die Abteilung Sicherheit schliesst mit Bestattungsunternehmungen Verträge ab, welche die Kostenübernahme im Umfang einer Pauschale regeln.

Inkrafttreten

Art. 16

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 19. Mai 2008 aufgehoben.

Beschluss
Die vorliegende Verordnung ist vom Gemeinderat am xxx genehmigt worden.

Spiez, 22. November 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin **Die Sekretärin**

Jolanda Brunner Tanja Brunner

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement wurde im Simmentaler Anzeiger vom xxx publiziert.

ANHANG I; Gebührentarif

Gebührentarif gemäss Art. 13 der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglements.

1. Friedhof- und Bestattungsgebühren
- Anmeldung und Organisation der Bestattung
- Ausheben, Eindecken, Fertigstellen und Einteilen eines Grabes
- Anteil an Friedhofgestaltung und allgemeinen Friedhofunterhalt
- Grabaufhebung nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe

	Einwohner	**Auswärtige**
Erdreihengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren)	Fr. 800.00	Fr. 2'000.00
Kindergrab (Kinder bis und mit 12 Jahren)	Fr. 400.00	Fr. 1'000.00
Urnengrab	Fr. 400.00	Fr. 1'000.00
Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	Fr. 300.00	Fr. 750.00
Gemeinschaftsgrab zusätzlich mit Inschrift (freiwillig)	Fr. 200.00 Fr. 100.00	Fr. 500.00 Fr. 100.00
Urnenpark zusätzlich mit Inschrift (freiwillig)	Fr. 400.00 Fr. 100.00	Fr. 1‘000.00 Fr. 100.00
Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene	Fr. 200.00	Fr. 500.00
Naturpark zusätzlich mit Inschrift (freiwillig)	Fr. 400.00 Fr. 100.00	Fr. 1’000.00 Fr. 100.00

2. Benützung der Aufbahrungshalle

Bis 3 Tage (pauschal)	Fr. 150.00	Fr. 450.00
Jeder weitere Tag	Fr. 100.00	Fr. 100.00

3. Umbestattungen von Urnen innerhalb der Friedhofanlagen

In ein bestehendes Erdreihengrab oder Urnengrab	Fr. 250.00	Fr. 250.00
In ein Gemeinschaftsgrab (keine Inschrift möglich)	Fr. 150.00	Fr. 150.00

4. Exhumierung / besondere Dienstleistungen
Kosten nach effektivem Aufwand